

## Statuten des Vereins Cirkla

### A. Name und Standort

**Art. 1: Name**

Der Verein Cirkla ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 2: Hauptquartier**

Der Hauptsitz des Vereins befindet sich im Kanton Basel Stadt. Seine Dauer ist unbestimmt.

### B. Ziel und Zweck

Die Wiederverwendung von Bauteilen und -materialien reduziert die Bauabfälle, spart graue Energie und reduziert den CO<sub>2</sub>-Ausstoss. Sie verlagert wirtschaftliche Aktivitäten in eine lokale Kreislaufwirtschaft und leistet damit einen ökologischen, sozialen und ökonomischen Beitrag zur gebauten Umwelt.

**Art. 3: Ziel**

Ziel des Vereins ist es, die Wiederverwendung in der ganzen Schweiz zu fördern, insbesondere durch:

- die Förderung der Verwendung von gebrauchten Bauteilen und -materialien bei Bauprojekten
- die Organisation eines Netzwerks von gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit
- die Sichtbarmachung der Akteure der Wiederverwendung
- die Verbreitung und Vermittlung dieser Praktiken an ein breiteres Publikum

### C. Mitgliedschaft

**Art. 4: Mitglieder**

Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und einen Jahresbeitrag zahlen. Mitglieder können natürliche Personen, Firmen, Schul- und Ausbildungsorganisationen, Vereine, öffentliche Institutionen, Stiftungen, etc. sein, die sich durch ihre private oder berufliche Tätigkeit an der Entwicklung der Wiederverwendung in der Schweiz beteiligen.

**Art. 5: Verfahren**

Natürliche und juristische Personen, die dem Verein beitreten möchten, müssen einen Antrag mit Motivationsschreiben an den Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb von 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

**Art. 6: Rechte und Pflichten**

- Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- Die Mitglieder haben das Recht Beschlüsse gemäss Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anzufechten.
- Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrags gemäss dem für die Vereinigung geltenden Beitragssystem.

**Art. 7: Rücktritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Todesfall
- durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung
- durch Ausschluss, den der Vorstand im Falle eines den Zielen des Vereins zuwiderlaufenden Verhaltens ausspricht.
- bei Nichtzahlen des jährlichen Mitgliederbeitrags

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen zuhänden der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

## D. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (oberstes Organ)
- Der Vorstand (geschäftsführendes Organ)
- Die Revisionsstelle (rechtsprüfende Stelle)

**Art. 8: Generalversammlung des Vereins**

- Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann sie bei Bedarf auf Antrag von maximal 1/5 der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes zu ausserordentlichen Sitzungen zusammentreten. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig konstituiert. Die Einladung zur GV inklusive Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus per Email oder Post zugestellt werden.
- Anträge von Mitgliedern müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand vor dem Versand der Einladungen vorliegen.
- Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können – mit Ausnahme eines Antrags auf eine ausserordentliche Generalversammlung – an der Generalversammlung diskutiert, aber es können keine Beschlüsse dazu gefasst werden.

**Art. 9: Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind :

- Wahl der Präsident\*in, und der Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- Entscheid über vom Vorstand vorgeschlagene Änderungen der Statuten
- Entscheid über die Auflösung der Vereinigung

**Art. 10: Generalversammlung – Vorsitz**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident\*in oder ein Mitglied des Vorstandes.

**Art. 11: Generalversammlung – Entscheidungen**

- Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Im Falle von Gleichstand zählt die Stimme der Präsident\*in doppelt.
- Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an der Generalversammlung teilzunehmen, kann es dem Mitglied seiner Wahl eine Vollmacht erteilen. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht erhalten.

**Art. 12: Generalversammlung - Wahlen**

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sie wird auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder als geheime Wahl durchgeführt.

**Art. 13: Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die mit dem Zweck und der laufenden Verwaltung des Vereins in Zusammenhang stehen. Er wickelt das Tagesgeschäft ab und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann seine Aufgaben an eine/n Geschäftsführer\*in delegieren. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 14: Vorstand - Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Mitgliedern, insbesondere:

- Verschiedenen Akteuren in der Wiederverwendung (Designer\*innen, Architekt\*innen, Lehrer\*innen, Unternehmer\*innen, Forscher\*innen, Politiker\*innen ...)
- Vertreter\*innen der drei wichtigsten Sprachregionen der Schweiz (Deutschschweiz, Westschweiz, Tessin)
- Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

**Art. 15: Vorstand – Bedingung**

Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Die Vorstandmitglieder arbeiten auf freiwilliger Basis und haben nur Anspruch auf eine Entschädigung für ihre tatsächlichen Ausgaben und Reisekosten. Für Tätigkeiten, die über den normalen Rahmen der Funktion hinausgehen, können Vorstandmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.

**Art. 16: Vorstand – Funktion**

Der Vorstand ist zuständig für :

- die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für die Verwaltung der Vereinigung
- die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen
- die Entscheidung über die Aufnahme / Ausschlüsse von Mitgliedern
- die Anwendung der Statuten, die Ausarbeitung des Reglementes und die Verwaltung des Vereinsvermögens

**Art. 17: Vorstand – Engagement**

- Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandmitglieder rechtsgültig verpflichtet.
- Der Vorstand bestimmt die Personen, die berechtigt sind, den Verein im ordentlichen Geschäftsgang und bei Bankgeschäften zu vertreten. Sie sind für die Konten verantwortlich.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird eine zweite Sitzung einberufen.

**Art. 18: Revisionsstelle**

Die Verwaltung der Konten ist dem/der Kassiererin des Vereins anvertraut und wird jährlich von der gewählten Revisionsstelle überprüft.

## E. Finanzierung

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Finanzjahr endet am 31. Dezember 2020.

Die Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Vermächtnissen und Patenschaften
- Öffentlichen und privaten Subventionen

## F. Verantwortungen und Rechtsstreitigkeiten

### Art. 19: Schulden

Gemäss Art. 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches haftet der Verein allein mit seinem Gesellschaftsvermögen für seine Schulden.

### Art. 20: Rechtsstreitigkeiten

Streitigkeiten werden von der Generalversammlung entschieden. Der vorherige Rückgriff auf die Mediation wird bevorzugt. Im Falle der Inanspruchnahme eines Gerichtsverfahrens ist der Gerichtsstand Basel.

## G. Auflösung

### Art. 21: Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen vollständig einer Institution zugewiesen, die ein ähnliches Ziel von öffentlichem Interesse verfolgt. Unter keinen Umständen darf das Vermögen an die Gründer oder Mitglieder zurückgegeben oder ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise zu ihrem Nutzen verwendet werden.

### Art. 22: Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die geänderten Statuten vom 16. September 2020.

Die Statuten wurden an der Universalversammlung des Vereins am 26.03.2021 verabschiedet.

---

Kerstin Müller

---

Olivier de Perrot